



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

# Infodienst Schulleitung

März 2013

Nummer 213

Inhalt

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

- **Aktualisierte Informationen zur Bildungsplanreform 2015**
- **Schule und Wahlkampf**
- **Wahlwerbungsverbot mit Broschüren des Kultusministeriums**
- **Änderung der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über das Aufnahmeverfahren für die auf der Grundschule aufbauenden Schularten; Orientierungsstufe vom 11. April 2012 (K.u.U. 9/2012)**
- **Lions-Quest "Erwachsen werden" – Praxisbegleitung in Baden-Württemberg**

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

### **Aktualisierte Informationen zur Bildungsplanreform 2015**

Aktualisierte Informationen zur Weiterentwicklung der Bildungspläne der allgemein bildenden Schulen finden Sie unter <http://www.kultusportal-bw.de/servlet/PB/menu/1380401/index.html>.

### **Schule und Wahlkampf**

Die Schule ist zur parteipolitischen Neutralität verpflichtet, soll aber den lebendigen Kontakt zu der außerschulischen Wirklichkeit herstellen, wozu auch der Gedankenaustausch mit Abgeordneten gehört. Daneben unterliegt die Schule als Teil der Exekutive der demokratischen Kontrolle des Landtags; auch hieraus können sich Kontakte der Schule zu Abgeordneten ergeben.

Es hat sich daher im Verhältnis der Schule zu Abgeordneten eine Praxis herausgebildet, die teils auf rechtlichen Regelungen, teils auf Absprachen des Kultusministeriums mit dem Landtag beruht: Danach bittet Sie das Kultusministerium, auch vor der Bundestagswahl am 22. September 2013, eine achtwöchige Karenzzeit einzuhalten, die am Sonntag, den 28. Juli 2013 beginnt.

### **Ganzjährig, das heißt auch während und außerhalb der Karenzzeit, zulässig sind:**

- Pluralistisch besetzte Podiumsdiskussionen: Die Schülermitverantwortung (SMV) kann auch während der Karenzzeit öffentliche Diskussionsveranstaltungen mit den Kandidaten der Par-

teien durchführen. Sie muss dann aber die Kandidaten von allen im Bundestag vertretenen Parteien einladen. Kandidaten von weiteren Parteien können nicht eingeladen werden.

- Weitergabe von Post: Die Schulleitung ist verpflichtet, verschlossene persönliche Briefe, die an Lehrkräfte, Eltern-Vertretungen, insbesondere Elternbeiratsvorsitzende oder die SMV gerichtet sind, weiterzuleiten. Dies gilt auch für Briefe von Abgeordneten. Die Pflicht zur Weiterleitung von Post gilt allerdings nicht für Postwurfsendungen, Drucksachen, Flugblätter und Ähnliches.
- Anfragen von Abgeordneten: Abgeordnete können direkt bei den Schulen Informationen einholen. Bei politisch bedeutsamen Vorgängen kann sich das Kultusministerium die Beantwortung vorbehalten. In diesen Fällen beantwortet die Schule die Fragen des Abgeordneten nicht und dessen Informationsrecht wird gewahrt, indem das Kultusministerium die erbetenen Informationen gibt. Die Schulen sind nicht verpflichtet, auf Grund von solchen Anfragen zusätzliche Statistiken zu erstellen.
- Überlassung von Schulräumen: Die Schulträger können den Parteien Schulräume für Veranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit überlassen.

### **Während der Karenzzeit gelten folgende Einschränkungen:**

- Abgeordnete dürfen als Fachleute auch dann nicht in den Unterricht eingeladen werden, wenn es sich um eine Veranstaltung des kontinuierlichen Unterrichts handelt, für den die Lehrkräfte verantwortlich bleiben.
- Die Möglichkeit der Abgeordneten des Wahlkreises und Gremien des Landtags im Rahmen ihrer demokratischen Kontrollbefugnis Schulen zu besuchen, um sich vor Ort zu informieren, besteht während der Karenzzeit nicht. Sie können in dieser Zeit mit der Schulleitung, mit Lehrkräften und Eltern oder den Schülervertretern keine Gespräche und keine presseöffentlichen Veranstaltungen durchführen.
- Einladungen von Fraktionen des Landtags zu Fraktionsveranstaltungen dürfen während der Karenzzeit nicht an Schülerinnen und Schüler, Eltern oder Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen verteilt werden.

### **Wahlwerbungsverbot mit Broschüren des Kultusministeriums**

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg gibt im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit Informationsschriften heraus. Diese dürfen weder von Parteien noch von deren Kandidatinnen, Kandidaten oder Helferinnen und Helfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung bei Wahl-Veranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch, die Broschüren an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung weiterzugeben. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl dürfen Druckschriften nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

## **Änderung der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über das Aufnahmeverfahren für die auf der Grundschule aufbauenden Schularten; Orientierungsstufe vom 11. April 2012 (K.u.U. 9/2012)**

Das Kultusministerium hat die von Realschulen eingegangenen Hinweise aufgenommen: Im Formularsatz zur Grundschulempfehlung könnte bei einer durch die Grundschule angekreuzten Empfehlung für das Gymnasium für Eltern der Eindruck entstehen, dass zwar die Gemeinschaftsschule nicht jedoch der Besuch einer Realschule mit eingeschlossen ist.

Um für die Zukunft Klarheit zu schaffen, hat das Kultusministerium die Verwaltungsvorschrift bereits entsprechend geändert und den Vordruck Grundschulempfehlung (Blatt 1 und 2 der Anlage zur VwV Aufnahmeverfahren) so ausgestaltet, dass im Falle einer Realschulempfehlung aufgeführt wird, dass eine Anmeldung – neben Realschule und Gemeinschaftsschule – auch an einer Werkreal-/Hauptschule, im Falle einer Gymnasialempfehlung – neben Gymnasium und Gemeinschaftsschule – auch an einer Realschule oder Werkreal-/Hauptschule möglich ist.

Die Änderung der VwV wird in der nächsten Ausgabe des Amtsblatts Kultus und Unterricht veröffentlicht.

Im derzeit laufenden Aufnahmeverfahren (Schuljahr 2012/2013) können die bisherigen Formularsätze aufgebraucht werden. Die Grundschulen werden gebeten, die Eltern gegebenenfalls auf die oben beschriebenen Wahlmöglichkeiten hinzuweisen.

Die ab dem Schuljahr 2013/2014 zu verwendenden Formularsätze zur Grundschulempfehlung werden in Bälde an die Schulen verschickt.

## **Lions-Quest "Erwachsen werden" – Praxisbegleitung in Baden-Württemberg**

### **Anmeldeschluss: 26. April 2013**

Das Programm Lions-Quest "Erwachsen werden" dient der Persönlichkeitsstärkung sowie der Sucht- und Gewaltprävention. Dazu werden mit Schülerinnen und Schülern soziale und kommunikative Kompetenzen erarbeitet, indem neue Verhaltens- und Handlungsmöglichkeiten erprobt werden. Um die Schulen bei der Umsetzung dieses Programms effektiver begleiten und unterstützen zu können, hat das Land Baden-Württemberg ein System der Praxisbegleitung eingerichtet.

In jedem Regierungsbezirk bieten Praxisbegleiterinnen und Praxisbegleiter Fortbildungsveranstaltungen an, um eine konsequente und kontinuierliche Umsetzung des Programms "Erwachsen werden" an den Schulen zu ermöglichen. Die Lehrerinnen und Lehrer sollen zur selbstständigen und kreativen Gestaltung ihres "Erwachsen werden"-Unterrichts und zur Lösung von auftretenden Problemen befähigt werden. Es erfolgt eine vertiefte Auseinandersetzung mit Unterrichtseinheiten sowie mit Themen wie Moderation, Implementierung und Elternarbeit.

Die Seminare zur Praxisbegleitung finden mit einem gleich bleibenden Teilnehmerkreis an acht Nachmittagen im Laufe von zwei Schuljahren auf regionaler Ebene statt. Sie richten sich ausschließlich an Lehrkräfte, die an einem Einführungsseminar Lions-Quest "Erwachsen werden" teilgenommen haben.

In jedem Regierungsbezirk können maximal 40 Schulen an der Praxisbegleitung teilnehmen. Die Schulen können sich mit einem Tandem zur Teilnahme an der Praxisbegleitung bewerben. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eignen sich als Impulsgeber im eigenen Kollegium.

Die Ausbildung zum Programm Lions-Quest "Erwachsen werden" läuft unabhängig davon weiterhin über die Lions Clubs Baden-Württemberg mit ausgebildeten Lions Quest-Trainerinnen und Trainern. Falls Ihre Schule mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 an der Praxisbegleitung teilnehmen möchte, wenden Sie sich bitte bis zum 26. April 2013 unter Angabe der Schule (Anschrift, Telefon, E-Mail, Name der Schulleitung und – falls vorhanden – Ansprechperson für Lions-Quest "Erwachsen werden") an folgende Adresse in dem für Sie zuständigen Regierungspräsidium:

RP Stuttgart – Anke Ebner  
Bismarckschule Stuttgart-Feuerbach, Wienerstraße 76, 70469 Stuttgart  
E-Mail: [anke-ebner@gmx.de](mailto:anke-ebner@gmx.de)

RP Karlsruhe – Angelika Gad  
Realschule Obrigheim, Am Wildwechsel 5, 74821 Mosbach-Waldstadt  
E-Mail: [angelika.gad@gmx.de](mailto:angelika.gad@gmx.de)

RP Freiburg – Hanspeter Schwarz  
RS Trossingen, Hangenstraße 54, 78647 Trossingen  
E-Mail: [schwarz.hanspeter@web.de](mailto:schwarz.hanspeter@web.de)

RP Tübingen – Ulrike Ruf  
Uhland-Gymnasium, Uhlandstraße 24, 72072 Tübingen  
E-Mail: [ulrike.ruf@t-online.de](mailto:ulrike.ruf@t-online.de)

---

Der Infodienst Schulleitung geht den Schulleitungen in Baden-Württemberg regelmäßig per E-Mail zu und wird im Intranet der Kultusverwaltung archiviert. Für die Inhalte der verlinkten Fremddangebote ist der jeweilige Herausgeber verantwortlich.  
Redaktion: Markus Heineke (verantwortlich)  
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42  
70029 Stuttgart  
✉ [infodienste@km.kv.bwl.de](mailto:infodienste@km.kv.bwl.de)  
🌐 [www.kultusportal-bw.de](http://www.kultusportal-bw.de)